

Titel
Kinderschutzkonzept des VfB Sennfeld 1923 e.V.

Vereins-Logo

Datum der letzten Aktualisierung

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
1.1	Ziel des Kinderschutzkonzepts	3
1.2	Rechte von Kindern und Jugendlichen	3
1.3	Definition von Gewalt und ihre Formen	4
1.4	Anzeichen von Gewalt	5
2	Präventionsmaßnahmen	7
2.1	Verhaltenskodex	7
2.2	Förderung eines gewaltfreien Vereins durch alle Teilnehmer	8
2.3	Erweitertes Führungszeugnis	8
2.4	Sensibilisierung von Trainern und Betreuern	9
2.5	Risikoanalyse	10
3	Beschwerdemanagement und Handlungsleitfaden im Verdachtsfall	11
3.1	Erstaufnahme von Verdächtigungen und Beschwerden	11
3.2	Sicherung und Datenschutz von Hinweisen bei einem Verdachtsfall	13
3.3	Interventionsleitlinien	15
3.3.1	Intervention ohne Straftatmöglichkeit	16
3.3.2	Vorgehen bei einer möglichen Straftat mit Bezug zur Rechtsberatung	16
3.4	Rehabilitation und Aufarbeitung	18
4	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	19
4.1	Kommunikationsstrategie innerhalb des Vereins	19
4.2	Umgang mit der Öffentlichkeit im Verdachtsfall	19
5	Rechte und Pflichten von Trainern und Betreuern	19
5.1	Fortbildungen innerhalb des Vereins	20
5.2	Unschuldsvermutung	20
6	Umsetzung und Perspektiven	21
	Anhang	22

1. Präambel

Der VfB Sennfeld 1923 e.V. übernimmt gegenüber seinen minderjährigen Mitgliedern die Verantwortung eine sichere und förderliche Umgebung zu gestalten. In einer Vereinskultur des Respekts, der Wertschätzung und Unterstützung dient das Kinderschutzkonzept des Vereins klare Regeln und Grenzen im Umgang miteinander zu setzen. Zudem werden damit Risiken minimiert, Missbrauch vorgebeugt und ein schnelles und professionelles Handeln im Verdachtsfall sichergestellt. Die persönliche selbstbewusste Entwicklung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht dabei im Fokus des Vereins. Das soziale Miteinander wird durch das Training von Teamfähigkeit und Fairness im Sport positiv geprägt und muss durch ein aufgeklärtes Verhältnis von Nähe und Distanz der Vereinsmitglieder untereinander bestimmt sein. Das Vertrauensverhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Bezugspersonen bedarf der Achtsamkeit und Sensibilität gegenüber dem persönlichem Wohlergehen und den individuellen Grenzen aller Beteiligten.

Seiner hohen gesellschaftlichen Verantwortung ist sich der VfB Sennfeld bewusst und er verpflichtet sich deshalb dem vorliegenden Kinderschutzkonzept, womit er sich aktiv für den Kinderschutz einsetzt und diesen vorlebt. Durch das Schaffen von Strukturen zur Gewaltprävention tritt der Verein geschlossen für das Wohlergehen seiner Vereinsmitglieder ein und unterstützt dabei v.a. Kinder und Jugendliche in Zukunft ein selbstbewusstes und selbstbestimmtes Leben zu führen.

Das folgende Konzept ist Grundlage für den gemeinsamen und aktiven Kinderschutz im Sport. Die beschriebenen Maßnahmen bilden einen konkreten und praxisbezogenen Handlungsleitfaden für alle, die an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt sind.

1.1 Ziel des Kinderschutzkonzepts

Das Ziel des Kinderschutzkonzepts ist es, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt und Missbrauch zu schützen und sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Der VfB Sennfeld 1923 e.V. möchte einen vertrauensvollen und sicheren Raum schaffen, in dem sich Kinder frei äußern können und ihre Rechte gewahrt werden. Zudem sollen alle Vereinsmitglieder für das Thema sensibilisiert werden, um frühzeitig Risiken zu erkennen und präventiv handeln zu können.

1.2 Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Sie sollen in ihrer Entwicklung unterstützt werden, ohne Angst vor Gewalt oder Missbrauch. Das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung, auf Meinungsäußerung und auf Privatsphäre sind dabei zentrale Prinzipien. Kinderrechte sind universell und unveräußerlich. Sie gelten für alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Religion oder ihrem sozialen Status.

Die wichtigsten Kinderrechte werden im Folgenden dargelegt:

- Recht auf Leben und Entwicklung: Jedes Kind hat das Recht auf ein Überleben und eine gesunde Entwicklung.

- Recht auf Schutz: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Ausbeutung und Vernachlässigung.
- Recht auf Bildung: Jedes Kind hat das Recht auf eine kostenlose und hochwertige Bildung, die seinen Fähigkeiten entspricht.
- Recht auf Beteiligung: Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden.
- Recht auf Gleichbehandlung: Alle Kinder haben die gleichen Rechte, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion oder sozialem Status.
- Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung: Kinder haben das Recht, Zeit zum Spielen und Entspannen zu haben.
- Recht auf Gesundheit: Jedes Kind hat das Recht auf medizinische Versorgung und ein gesundes Aufwachsen.

Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention geregelt, welche von fast allen Staaten der Welt unterzeichnet wurde. Im deutschen Recht gilt die UN-Kinderechtskonvention seit 1992, ebenso sind Kinderechte z.B. im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert.

1.3 Definition von Gewalt und ihre Formen

Gewalt ist ein vielschichtiger Begriff, der sich auf Handlungen oder Verhaltensweisen bezieht, die darauf abzielen, einer anderen Person körperlichen, seelischen oder emotionalen Schaden zuzufügen. Die Auswirkungen von Gewalt können vielfältig und weitreichend sein, körperliche Verletzungen können dabei genauso vorkommen wie auch psychischen Traumata und damit evtl. soziale und wirtschaftliche Schäden, die auftreten können.

Definition: *Gewalt ist die absichtliche oder unabsichtliche Anwendung von physischer oder psychischer Kraft, um Widerstand zu überwinden oder Schaden anzurichten. Sie umfasst sowohl direkte körperliche Gewalt als auch indirekte Formen wie Drohungen oder Manipulation.*

Gewalt ist also nicht nur auf körperliche Angriffe und aggressive Handlungen beschränkt, sondern schließt auch seelische und emotionale Misshandlungen, wie Mobbing, Beschimpfungen oder sexuelle Übergriffe, ein. In weiterem Sinne kann Gewalt auch in Form von Vernachlässigung auftreten, wenn die grundlegenden Bedürfnisse eines Individuums nicht erfüllt werden. Der VfB Sennfeld schließt im Schutzkonzept keine der verschiedenen Facetten von Gewalt aus und verpflichtet sich, ein

sicheres und respektvolles Umfeld für alle Mitglieder zu schaffen, in dem Gewalt in jeglicher Form nicht toleriert wird.

Gewalt beeinträchtigt die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, zerstört Vertrauen, verschärft Konflikte und schwächt die soziale Gerechtigkeit.

Die Formen von Gewalt werden zur Übersicht aufgezählt und definiert:

- **Körperliche Gewalt:** Jede Form von Gewaltanwendung, die körperlichen Schmerz oder Verletzungen verursacht, wie Schläge, Stoßen oder andere aggressive Handlungen.
- **Seelische Gewalt:** Umfasst Demütigungen, Beleidigungen, Einschüchterungen oder das absichtliche Ignorieren eines Kindes oder Jugendlichen, wodurch das Selbstwertgefühl geschädigt wird.
- **Sexualisierte Gewalt:** Beinhaltet jegliche sexuelle Handlungen oder Annäherungen an Kinder und Jugendliche, die gegen deren Willen erfolgen oder deren Grenzen missachten.
- **Digitale Gewalt:** Umfasst die Nutzung digitaler Medien, um Kinder und Jugendliche zu belästigen, zu bedrohen, zu diffamieren oder zu kontrollieren, beispielsweise durch Cybermobbing oder das Verbreiten unangemessener Bilder.
- **Vernachlässigung:** Die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes, wie Nahrung, Schutz, medizinische Versorgung oder emotionale Unterstützung, werden nicht erfüllt werden.

1.4 Anzeichen von Gewalt

Ein Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann durch verschiedene Anzeichen und Verhaltensweisen erkannt werden und es sollte umgehend gehandelt werden, um das Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu schützen. Hierfür gibt es Indikatoren, auf welche geachtet werden sollen und für welche die Trainer und Betreuer sensibilisiert werden sollen:

Physische Anzeichen

- **Verletzungen:** Häufige oder unerklärliche Verletzungen wie Prellungen, Schnittwunden oder Brüche, insbesondere an Stellen, die nicht mit typischen Unfällen in Verbindung gebracht werden können.
- **Hygiene:** Anzeichen von Vernachlässigung, wie unzureichende Körperpflege oder unangemessene Kleidung für die Witterungsbedingungen.

Verhaltensänderungen

- **Rückzug:** Plötzlicher Rückzug von Freunden, Aktivitäten oder sozialen Interaktionen.

- Aggressives Verhalten: Zunahme von aggressivem oder ängstlichem Verhalten, das zuvor nicht vorhanden war.
- Angst oder Furcht: Übermäßige Angst vor bestimmten Personen oder Situationen, die nicht erklärbar ist.

Emotionale Anzeichen

- Niedergeschlagenheit: Anhaltende Traurigkeit, Hoffnungslosigkeit oder ein allgemeines Gefühl der Wertlosigkeit.
- Schlafstörungen: Ständige Müdigkeit, Abgeschlagenheit und Konzentrationsschwierigkeiten.
- Verhaltensauffälligkeiten: Ungewöhnliche Wutausbrüche, Reizbarkeit oder emotionale Ausbrüche.

Soziale Anzeichen

- Isolation: Mangelnde soziale Kontakte oder Unterstützung durch Gleichaltrige oder Erwachsene/Eltern.
- Soziale Probleme: Plötzliche Leistungsabfälle, häufige Fehlzeiten oder Schwierigkeiten im sozialen Umgang mit Mitspielern.

Verbale Hinweise

- Äußerungen über Gewalt: Kinder oder Jugendliche, die über Gewalt sprechen oder Andeutungen machen, dass ihnen oder anderen Gewalt angetan wird.
- Angaben zu Erlebnissen: Berichte über bedrohliche oder gewalttätige Situationen, die sie erlebt haben oder von denen sie gehört haben.

Verhalten von Bezugspersonen

- Kontrollverhalten: Übermäßige Kontrolle oder Besorgnis von Eltern oder Betreuern über das Kind, die über das normale Maß hinausgeht.
- Abwertung: Herabwürdigende oder erniedrigende Äußerungen über das Kind durch Bezugspersonen.

Jegliche Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche sind dem Vorstand oder dem dafür zuständigen Ansprechpartner für Kinderschutz mitzuteilen. In Abschn. 3 wird das Thema der Meldung von Verdachtsfällen schrittweise dargestellt.

2. Präventionsmaßnahmen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat im VfB Sennfeld 1923 e.V. oberste Priorität. Um eine sichere und vertrauensvolle Umgebung für alle jungen Sportlerinnen und Sportler zu gewährleisten, wurde ein umfassender Präventionsleitfaden im Rahmen des Kinderschutzkonzepts entwickelt.

Dieser Leitfaden dient als wichtige Orientierungshilfe für Trainer, Betreuer und alle Beteiligten, um Risiken frühzeitig zu erkennen, präventive Maßnahmen umzusetzen und im Ernstfall angemessen zu handeln (siehe Abschn. 3 und 4). Mit diesem Ansatz möchte der VfB Sennfeld eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und des Schutzes fördern, damit sich alle Kinder und Jugendlichen beim Sport wohl und sicher fühlen können.

2.1 Verhaltenskodex

Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, respektvoll und verantwortungsvoll mit Kindern und Jugendlichen umzugehen. Diskriminierung, Gewalt oder unangemessenes Verhalten sind untersagt.

Der folgende Verhaltenskodex nennt und beschreibt Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb des VfB Sennfeld. Alle Vereinsmitglieder haben sich an diesen Kodex zu binden. Die hier aufgeführten Regeln orientieren sich dabei an den Vorgaben des DFB:

1. Übernehmen von Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen

Wir übernehmen Verantwortung gegenüber anvertrauten Kindern und Jugendlichen, zudem schützen wir sie im Rahmen unserer Möglichkeiten und Umfelds vor jeglicher Art von Gewalt und gesundheitlicher Beeinträchtigung.

2. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden beachtet und anerkannt

Wir achten das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und sprechen uns gegen ein Ausüben von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt aus.

3. Grenzen werden respektiert

Die individuellen und persönlich festgelegten Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen achten wir. Auch ein Einhalten und Respektieren dieser Grenzen unter den Kindern und Jugendlichen fordern wir ein.

4. Sportliche, persönliche und soziale Entwicklungen werden gefördert

Die Förderung der persönlichen und sportlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist unser Ziel in der Jugendarbeit, dafür werden die Kinder zu angemessenen sozialen Verhalten, Respekt, Toleranz und Fairness angeleitet.

5. Ziele werden altersgerecht verfolgt

Unser sportliches Angebot, die dazugehörigen Ziele und Trainingsmethoden richten wir am Entwicklungsstand, und dem Alter der Kinder und Jugendlichen aus.

6. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz werden gewahrt und eingehalten

Uns anvertraute und/oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen behandeln wir vertraulich. Schriften, Bild- und Videomaterial, die in Zusammenhang mit den Kindern und Jugendlichen stehen, werden sensibel und verantwortungsbewusst unter Beachtung des Datenschutzes behandelt.

7. Transparente Kommunikation

Das Kommunizieren über private Themen durch soziale Netzwerke und/oder Messenger Apps mit einzelnen Kindern und Jugendlichen, die nicht in Zusammenhang mit dem Vereinsleben stehen, unterlassen wir.

8. Aktives Einschreiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Bei Verdachtsfällen (z.B. Gewaltanwendung) oder schwer zu klärenden Konflikten informieren wir den Ansprechpartner unseres Vereins. Ebenso beim Verstoß Dritter, welche diesem Verhaltenskodex unterliegen. An erster Stelle steht dabei der Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Der Kodex wird regelmäßig aktualisiert, kommuniziert und von allen Trainern und betreuenden Personen des Vereins unterschrieben.

2.2 Förderung eines gewaltfreien Vereins durch alle Teilnehmer

Kinder und Jugendliche sollen sich in einem sicheren Umfeld bewegen und ermutigt werden, Grenzen zu setzen und bei unangemessenem Verhalten sofort Hilfe zu suchen. Trainer und Betreuer achten auf eine klare, respektvolle Kommunikation. Sie dienen als Vorbild und fördern eine gerechte und freundliche Zusammenarbeit durch das Vorleben der Regeln, welche im Verhaltenskodex festgeschrieben sind (siehe Abschn. 2.1).

Der VfB Sennfeld 1923 e.V. unterstützt alle Beteiligten sportlich zu handeln, d.h. Fairness und Rücksichtnahme werden innerhalb und außerhalb des Spielbetriebs und der Trainingseinheiten eingefordert und positiv bestärkt. Sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch Trainer, Betreuer und weitere Mitglieder sind dazu angehalten ein gewaltfreies Miteinander zu bewahren.

2.3 Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein behält sich vor einen Einblick in ein erweitertes Führungszeugnis von jeder Person, bei welchen im Rahmen ihres Ehrenamts u.a. die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen (§ 30a Abs. 1 Nr. 2b BZRG) zu ihrem Aufgabenbereich gehören, einzufordern. Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis dient zur Sicherstellung, dass keine Personen mit einschlägigen Vorstrafen im Bereich Sexualstraftaten, Gewalt oder Missbrauch im Verein tätig sind. Dies schützt die Mitglieder, insbesondere die jüngeren Sportlerinnen und Sportler, vor potenziellen Gefahren und stärkt das Vertrauen in die Verantwortlichen des Vereins. Die Selbstauskunft gewährleistet damit die Vertrauenswürdigkeit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

Die Verpflichtung zur Vorlage und Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ist im Rahmen des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) geregelt. Zudem gibt es spezifische Vorgaben in den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und anderer Sportverbände, die die Sicherheit im Sportbetrieb gewährleisten sollen.

Die Einsicht wird regelmäßig (jährlich) erfolgen - Trainer und Betreuer geben hierzu ihre schriftliche Einwilligung. Dabei darf das erweiterte Führungszeugnis von den Verantwortlichen des VfB Sennfeld nur eingesehen, aber nicht abgeheftet werden, daher wird die Einsicht dokumentiert und archiviert.

Der VfB Sennfeld 1923 e.V. verpflichtet sich dabei zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten. Personen, die diese Daten einsehen verpflichten sich gegenüber dem Verein, alle im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Beauftragung hinaus.

Sollte sich aus dem Einblick ergeben, dass eine Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, wird der Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins darüber informiert. Auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund einer anderen Straftat, die in ähnlicher Weise einer Tätigkeit und entsprechenden Umgang mit Minderjährigen widersprechen könnte, wird der Vorstand in Kenntnis gesetzt.

2.4 Sensibilisierung von Trainern und Betreuern

In Sportvereinen spielen Trainer eine zentrale Rolle bei der Betreuung und Förderung junger Sportlerinnen und Sportler. Sie sind nicht nur für die sportliche Entwicklung verantwortlich, sondern auch für das Wohlbefinden und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen. Daher ist es unerlässlich, für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und hierdurch eine Handlungssicherheit, wie in Situationen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden könnten, herzustellen. Denn sensibilisierte Trainer und Betreuer erkennen Anzeichen von Gewalt frühzeitig und wissen, wie sie angemessen reagieren. Das trägt dazu bei, eine sichere und unterstützende Umgebung zu schaffen, in der Kinder sich frei entfalten können.

Abgesehen vom Verhaltenskodex (siehe auch Abschn. 2.1), welcher klare Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgibt, soll eine Sensibilisierung zum Thema Kinderschutz und Kinderschutzkonzept folgenden Vorgaben entsprechen:

Inhalte der Sensibilisierung

- Verstehen von Kinderschutz: Die Bedeutung von Kinderschutz kennen und die Risiken, denen Kinder ausgesetzt sein können, verstehen lernen.
- Erkennen von Anzeichen: Anzeichen von Missbrauch, Vernachlässigung oder unangemessenem Verhalten erkennen, z.B. Verhaltensänderungen, körperliche Anzeichen oder emotionale Auffälligkeiten.

- Verhaltensregeln und Grenzen: Wissen um angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, klare Grenzen setzen und respektvoll mit den jungen Sportlern umgehen.
- Verhaltensweisen bei Verdacht: Klare Handlungsanweisungen, was zu tun ist, wenn ein Verdacht besteht - z.B. Kontaktaufnahme mit dem Vereins- oder Kinderschutzbeauftragten, Wissen um den Kriseninterventionsplan.
- Rechtliche Grundlagen: Grundwissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Pflichten im Kinderschutz.
- Präventionsmaßnahmen: Maßnahmen, um eine sichere Umgebung zu gewährleisten, z.B. offene Kommunikation, Vertrauensbildung und Resilienz stärkende Maßnahmen.

Methoden zur Sensibilisierung

- Workshops und Seminare: Vereinsinterne Fortbildungen mit Fallbeispielen und Szenarien, welche zur Übung und Sicherheit in Handlungen dienen.
- Informationsmaterialien: Broschüren, Leitfäden und E-Learning-Module, die jederzeit zugänglich sind.
- Austausch im Team: Förderung einer offenen Gesprächskultur, in der Bedenken und Erfahrungen geteilt werden können.

2.5 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist ein systematischer Prozess zur Erhöhung der Sicherheit, bei dem mögliche Gefahren und Risiken identifiziert, bewertet und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Reduzierung festgelegt werden. Eine Analyse von Risiken ist ein wichtiger Bestandteil eines sicheren und erfolgreichen Sportvereins. Sie trägt dazu bei, dass alle Sportlerinnen und Sportler, in diesem Fall die Kinder und Jugendlichen, ihre Aktivitäten mit Freude und ohne Angst vor Gewalt ausüben können. Dazu sind die folgenden Schritte in einer Risikoanalyse notwendig:

1. Gefahrenquellen erkennen

Hierbei werden alle Bereiche und Aktivitäten des Vereins betrachtet unter dem Fokus der Gewaltgefährdung von Kinder und Jugendlichen. Beispielsweise Übernachtungen (Trainer/Spieler), Trainingsmethoden oder auch die Umgebung (Umkleidekabinen).

2. Risiken bewerten

Nachdem die Gefahrenquellen erkannt wurden, erfolgt eine Bewertung der Gefährdungswahrscheinlichkeit und der möglichen Folgen. Diese Bewertung hilft, Prioritäten zu setzen.

3. Maßnahmen planen

Für die identifizierten Risiken werden Maßnahmen entwickelt, um sie zu minimieren. Dies kann Schulungen für Trainer oder die Einführung von Verhaltensregeln umfassen.

4. Umsetzung und Kontrolle

Die geplanten Maßnahmen werden umgesetzt. Wichtig ist regelmäßig zu kontrollieren, ob sie wirksam sind und ob neue Risiken entstanden sind. Bei Bedarf werden Anpassungen vorgenommen.

Der VfB Sennfeld 1923 e.V. übernimmt Verantwortung in seiner Jugendarbeit und trifft auch Vorsorge für Fälle, bei denen die Klärung von Haftungsfragen hilfreich sein kann. Die Risikoanalyse hilft hierbei als lebendiges Dokument, das regelmäßig aktualisiert wird, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Kinder und Jugendlichen im VfB Sennfeld zu gewährleisten. Eine regelmäßige Evaluation, Überprüfung und Aktualisierung des Kinderschutzkonzepts und der Risikoanalyse, um den sich ändernden Bedingungen und Herausforderungen gerecht zu werden, ist daher unabdingbar. Hierfür ist das Feedback in Form von Erhebungsbögen von Trainern, Betreuern, Eltern und Kindern einzuholen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Erhebung sind dem Vorstand vorzulegen.

3. Beschwerdemanagement und Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

Der VfB Sennfeld stellt sicher, dass Kinder, Jugendliche, Eltern und Vereinsmitglieder eine vertrauliche und unkomplizierte Möglichkeit haben, Beschwerden oder Verdachtsfälle zu melden.

Die Schaffung eines transparenten und zugänglichen Systems zur Entgegennahme und Bearbeitung von Verdachtsfällen hilft dem Verein frühzeitig Probleme zu erkennen und Lösungswege zu erarbeiten. Hierfür wird ein Ansprechpartner für Kinderschutz gewählt, der unabhängig und vertraulich arbeitet und die Aufgabe hat Beschwerden oder andere etwaige Meldungen zu dokumentieren und schnellstens zu bearbeiten. Er kann weder ermitteln noch Hinweise auswerten, hierfür müssen externe Stellen hinzugezogen werden.

Die Kontaktmöglichkeiten des Ansprechpartners für Kinderschutz ist auf der Website des VfB Sennfeld zu veröffentlichen und an jeglichen dafür geeigneten und **sonn**vollen Stellen auszuhängen (z.B. Umkleidekabinen, Vereinsheim, usw.).

3.1 Erstaufnahme von Verdächtigungen und Beschwerden

Die Erstaufnahme von Verdächtigungen und Beschwerden ist ein entscheidender Schritt im Kinderschutzkonzept des VfB Sennfeld. Durch klare Strukturen und Verfahren wird sichergestellt, dass alle Anliegen ernst genommen und angemessen behandelt werden, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen im Verein zu gewährleisten.

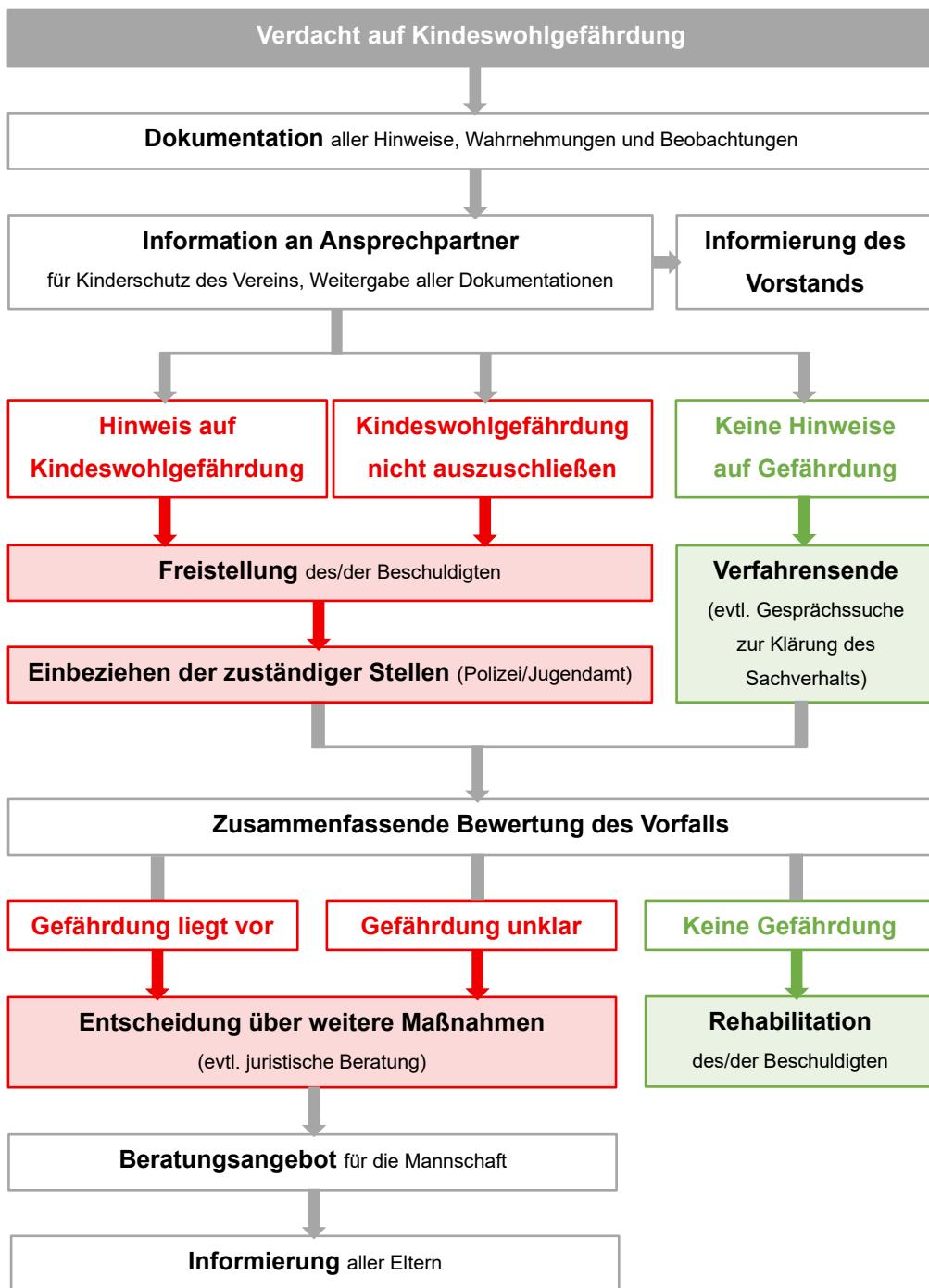
Die Vertraulichkeit der Meldungen hat dabei höchste Priorität. Alle Informationen werden vertraulich behandelt und nur an die Personen weitergegeben, die für die Bearbeitung der Beschwerde oder Verdächtigung notwendig sind. Der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie der Beschwerdeführer wird stets gewährleistet.

Die folgende Strukturen und Möglichkeiten wurden vom VfB Sennfeld für die (Erst-)Aufnahme von Beschwerden und Fällen geschaffen:

- **Meldemöglichkeiten**: Verdächtigungen und Beschwerden können auf verschiedenen Wegen gemeldet werden, um den Betroffenen die Kontaktaufnahme zu erleichtern:
 - Persönliche Gespräche mit den benannten Ansprechpartnern
 - Schriftliche Meldungen (per E-Mail oder Brief)
 - Anonyme Meldemöglichkeiten über ein bereitgestelltes Formular
- **Dokumentation**: Ebenso maßgeblich für die Erstaufnahme einer Meldung ist die sorgfältige Dokumentation aller eingehenden Meldungen. Dies umfasst:
 - Datum und Uhrzeit der Meldung
 - Name des Beschwerdeführers (sofern bekannt)
 - Beschreibung des Vorfalls oder der Verdächtigung
 - Name der/des Beschuldigten
 - Name der betroffenen Person (sofern bekannt)
 - Maßnahmen, die bereits ergriﬀen wurden
- **Erstbewertung der Meldungen**: Nach Eingang einer Verdächtigung oder Beschwerde erfolgt eine erste Bewertung durch die benannten Ansprechpartner. Diese Bewertung umfasst:
 - Die Einschätzung der Schwere und Dringlichkeit des Vorfalls
 - Die Notwendigkeit weiterer Schritte, wie z.B. Gespräche mit den beteiligten Personen oder die Einbeziehung externer Fachstellen (z.B. Jugendamt, Polizei)
 - Die Entscheidung über die Vertraulichkeit der Meldung und die Information der relevanten Stellen im Verein
- **Feedback und Nachverfolgung**: Nach der Erstaufnahme der Verdächtigung oder Beschwerde wird der Beschwerdeführer über die weiteren Schritte informiert und ein Zeitrahmen für die Bearbeitung der Meldung festgelegt. Der Verein verpflichtet sich, die Ergebnisse der Untersuchung und die ergriffenen Maßnahmen transparent zu kommunizieren, soweit dies möglich ist, ohne die Vertraulichkeit zu gefährden.

Die nachfolgende Darstellung zeigt das umfängliche Handlungsschema bei der Meldung eines Verdachtsfalls am Beispiel der Kindeswohlgefährdung. Hiervon lassen sich auch die Schritte für andere problematische Situationen ableiten. Ziel ist hierbei immer das Wohl der Betroffenen zu schützen und gleichzeitig rechtliche Vorgaben einzuhalten.

Beispiel: Handlungsschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



3.2 Sicherung und Datenschutz von Hinweisen bei einem Verdachtsfall

Ein sorgfältiger und vertrauenswürdiger Umgang mit Hinweisen in Verdachtsfällen ist essenziell, um sowohl den Schutz der hinweisgebenden Person als auch der betroffenen Personen sicherzustellen. Eine klare und nachvollziehbare Dokumentation ist die Grundlage für eine transparente Aufklärung und gegebenenfalls rechtliche Konsequenzen. Gleichzeitig muss der Datenschutz in vollem Umfang gewährleistet sein, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu schützen. Die folgenden Anweisungen sind hierbei zu beachten:

- **Vertrauliche und sichere Dokumentation:** Alle eingehenden Hinweise werden vertraulich dokumentiert. Die verantwortlichen Stellen tragen Sorge dafür, dass die Hinweise zeitnah, vollständig und systematisch erfasst werden. Die Dokumentation erfolgt in einem geschützten System, das gegen unbefugten Zugriff abgesichert ist (z. B. durch verschlüsselte digitale Akten oder physisch abgeschlossene Dokumentationsordner in geschützten Bereichen). Die Dokumentationsinhalte sind Abschn. 3.1 zu entnehmen. Die Inhalte einer Erstaufnahme unterscheiden sich nicht von einer regulären Dokumentation.
- **Objektivität und Nachvollziehbarkeit:** Die Dokumentation muss objektiv, neutral und sachlich formuliert sein. Persönliche Bewertungen, Spekulationen oder unsachliche Formulierungen sind zu vermeiden. Jede Angabe sollte überprüfbar und durch entsprechende Quellen oder Beobachtungen belegt sein. Die Dokumentation ist fortlaufend zu aktualisieren, insbesondere nach Gesprächen, neuen Entwicklungen oder ergriffenen Maßnahmen.
- **Datenschutz und Vertraulichkeit:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, v.a. der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) sowie ggf. nationaler Datenschutzgesetze, ist zwingend erforderlich. Dies betrifft sowohl die Verarbeitung personenbezogener Daten von Hinweisgebern als auch von beschuldigten oder betroffenen Personen. Wichtige Grundsätze dafür sind:
 - **Zweckbindung:** Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zur Aufklärung des gemeldeten Verdachts verwendet werden.
 - **Datenminimierung:** Nur die für die Klärung des Sachverhalts notwendigen Informationen dürfen erhoben und gespeichert werden.
 - **Vertraulichkeit:** Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unbefugte Weitergabe von Informationen ist untersagt und kann rechtliche Konsequenzen haben.
 - **Zugriffsrechte:** Der Zugang zur Dokumentation ist auf einen eng begrenzten Personenkreis beschränkt. Die Zugriffsberechtigungen sind regelmäßig zu überprüfen und zu protokollieren.
 - **Aufbewahrungsfristen:** Die Dokumentation wird nur so lange aufbewahrt, wie es für die Aufklärung bzw. Weitergabe an gesetzliche Vertreter oder aufgrund gesetzlicher Fristen erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Fristen erfolgt eine datenschutzkonforme Löschung oder Vernichtung der Unterlagen.
- **Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen:** Zum Schutz der Daten werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) eingesetzt. Diese beinhalten beispielsweise:
 - Verschlüsselung gespeicherter Daten
 - Passwortschutz
 - Unterrichtung des mit der Bearbeitung betrauten Personals im Datenschutz
 - Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen der IT-Infrastruktur
 - Protokollierung und Überwachung von Zugriffen auf sensible Informationen

- Transparenz und Informationsrechte: Betroffene Personen haben grundsätzlich ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten, allerdings nur in dem Umfang, in dem dies nicht den Schutz des Hinweisgebers oder den Verlauf der internen Untersuchungen gefährdet. Einzelfallbezogene Abwägungen sind erforderlich und entsprechend an zuständige Stellen wie Polizei oder Jugendamt weiterzuleiten.

3.3 Interventionsleitlinien

Die Interventionsleitlinien des VfB Sennfeld 1923 e.V. legen klare Abläufe und Verantwortlichkeiten im Umgang mit Verdachtsfällen von grenzverletzendem Verhalten, Kindeswohlgefährdung oder möglichen Straftaten fest. In den vorherigen Abschnitten wurden hierzu schon einige Handlungsmaßnahmen beschrieben und festgelegt. Im Folgenden werden Leitlinien benannt, welche sich an fachlich fundierten Standards und rechtlichen Vorgaben orientieren, sie sollen allen im Verein Tätigen eine Orientierung und Handlungssicherheit geben, wenn es sich um das Einschreiten bei ungewünschtem Verhalten handelt.

Dafür sollen zuallererst Schutzmaßnahmen dargestellt werden, die vor, während und nach einer Intervention beachtet werden sollen, wobei immer der Schutz und das Wohl des Kindes oder Jugendlichen im Vordergrund steht.

Vor der Intervention

Einschätzung der Lage unter Einbezug des Schutzbeauftragten und sensibler Umgang mit der Situation.
Ggf. Trennung der betroffenen und beschuldigten Person im Trainings- oder Spielbetrieb.

Während der Intervention

Dokumentation aller Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen gemäß Datenschutzrichtlinien.
Bei konkretem Verdacht: Hinzuziehen von Fachstellen (z.B. Jugendamt, Beratungsstellen, Polizei).

Nach der Intervention

Aufarbeitung der Vorfälle im Verein und Rehabilitation der Betroffenen.
Evaluation der Maßnahmen und ggf. Anpassung der Schutzkonzepte.

All diese Maßnahmen orientieren sich am Prinzip des „Kindeswohls zuerst“.

Die enge Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten sollte in allen Schritten und Vorhaben stattfinden, außer, wenn dadurch das Wohl des Betroffenen gefährdet würde. Ebenso sollten Schulungsmaßnahmen oder Aufklärung für das Umfeld (Trainer, Eltern, Kinder) erfolgen.

Insbesondere bei Unsicherheiten oder komplexen Sachverhalten und Verdachtslagen verweist der VfB Sennfeld auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachstellen. Fachkräfte außerhalb des

Vereins sind z. B. Jugendämter, Kinderschutzdienste, Rechtsberatung, Polizei, spezialisierte Beratungsstellen, welche bei Bedarf frühzeitig einbezogen werden. Da im Verein kein Zwang bestehen soll, sich an den Ansprechpartner für Kinderschutz zu wenden, werden Mitglieder dazu ermutigt sich bei Unsicherheiten oder Fragen zur weiteren Vorgehensweise an externe Fachleute zu wenden. Die Kontaktinformationen relevanter Stellen werden im Schutzkonzept des Vereins festgehalten und regelmäßig aktualisiert (siehe Anhang).

3.3.1 Intervention ohne Straftatmöglichkeit

Wenn es Anhaltspunkte für grenzverletzendes oder unangemessenes Verhalten gibt, ohne dass eine Straftat im Raum steht, erfolgt folgendes Vorgehen:

1. Beobachtung und Dokumentation

Beobachtete Grenzverletzungen (z. B. unangemessene Sprache, körperliche Nähe ohne Einverständnis) werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.

2. Klärung durch Gespräche

Gespräch mit der betroffenen Person (z. B. dem Kind oder Jugendlichen) unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit Rücksicht auf das Alter und die Belastbarkeit. Ebenfalls ein Gespräch mit der mutmaßlich grenzverletzenden Person - unter Einhaltung des Gebots der Unschuldsvermutung und mit mindestens einer weiteren anwesenden Person (z. B. Schutzbeauftragter).

3. Erarbeitung angemessener Maßnahmen:

Klärung, ob pädagogische Maßnahmen oder vereinsinterne Konsequenzen notwendig sind (z. B. Gesprächsauflagen, pädagogische Sensibilisierung, Aufgabenverlagerung). Auch die Einbindung von Fachkräften, falls Unsicherheit im Vorgehen besteht, kann vorgenommen werden.

4. Meldung intern

Eine interne Weiterleitung des Falls an die zuständige Schutzbeauftragte oder den Vorstand sollte bei jedem Verdacht (auch oder besonders bei Unsicherheiten) erfolgen. Dabei wird die Einhaltung der vereinsinternen Meldewege gemäß Schutzkonzept beachtet. Diese sollte so früh wie möglich stattfinden und wird idealerweise schriftlich notiert und nur notwendige Personen informiert werden.

3.3.2 Vorgehen bei einer möglichen Straftat mit Bezug zur Rechtsberatung

Bei einem konkreten Verdacht auf eine Straftat (z. B. sexueller Missbrauch, Körperverletzung, Nötigung) ist schnelles, entschlossenes und trotzdem überlegtes Handeln notwendig:

1. Sofortige Sicherstellung des Schutzes der betroffenen Person

Eine Trennung der betroffenen und beschuldigten Person dient dem Schutz des Betroffenen.

Außerdem sollten mögliche Schutzmaßnahmen im Verein (Freistellung, Platzverweis etc.) ergriffen werden.

2. Einschaltung der Polizei oder Staatsanwaltschaft

Eine unverzügliche Meldung des Vorfalls an die Polizei bei einem Anfangsverdacht einer Straftat und keine eigenständigen „Ermittlungen“ durch den Verein verhindern Verzögerungen. Die Beweissicherung ist Sache der Strafverfolgungsbehörden.

3. Rechtliche Beratung

Bei Unsicherheiten wird eine juristische Beratung hinzugezogen (z. B. durch einen Anwalt oder den Landessportbund). Ebenso wird auf die Notwendigkeit einer Unterstützung der betroffenen Person bei der Kontaktaufnahme mit rechtlicher oder psychologischer Hilfe verwiesen.

4. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen:

Es sollte eine frühzeitige Einbindung des Jugendamtes oder spezialisierter Beratungsstellen und auf Wunsch eine Begleitung durch externe Fachkräfte bei Gesprächen mit Betroffenen stattfinden.

Die folgenden Informationen zu externen Meldungen sind von Bedeutung und verhindern eine vorschnelle oder zu späte Handlung bei einem Vorfall:

Wann ist eine externe Meldung erforderlich?

- Wenn konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (§8a SGB VIII).
- Wenn ein Anfangsverdacht auf eine Straftat besteht.
- Wenn innerhalb des Vereins keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden oder ein Interessenskonflikt besteht.

Wohin kann gemeldet werden?

- Jugendamt: bei Kindeswohlgefährdung.
- Polizei: bei Straftatverdacht.
- Beratungsstellen: für Unterstützung und Begleitung.
- Landessportbund / Sportjugend: für juristische Einschätzungen und Präventionsarbeit.

Wie erfolgt die Meldung?

- Möglichst dokumentiert (schriftlich oder mündlich mit Protokoll).
- Nach dem Vier-Augen-Prinzip - niemand handelt allein.
- Rückmeldung durch die externe Stelle wird abgewartet und fließt in die weiteren vereinsinternen Maßnahmen ein.

3.4 Rehabilitation und Aufarbeitung

Der Verein kann Unterstützung zur weiteren Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach Vorfällen unterstützen. Hierzu gehört nicht nur das Weitergeben von Möglichkeiten und Informationen über externe Angebote, z.B. Anlaufstellen und Jugendberatung, sondern genauso die Aufarbeitung innerhalb des VfB Sennfelds und der Mannschaft. Ziel ist es, das Vertrauen wiederherzustellen und weitere Präventionsmaßnahmen zu entwickeln.

Wenn ein Vorfall von Grenzverletzungen oder Missbrauch innerhalb des Vereins bekannt wird, wird auf eine umfassende Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gesetzt. Dazu gehören die folgenden Maßnahmen:

Rehabilitation

- Psychologische Betreuung: Der VfB Sennfeld erklärt sich bereit bei Bedarf mit Fachstellen und -personal zusammenzuarbeiten, damit Betroffenen professionelle Unterstützung zu teilen werden kann.
- Vertrauensvolle Gesprächsangebote: Es wird sichergestellt, dass die Kinder und Jugendlichen in einem sicheren Rahmen ihre Erfahrungen und Probleme schildern können. Ihre Privatsphäre wird respektiert und Informationen nur an dafür zuständige Stellen und/oder Erziehungsberichtigte weitergeleitet.
- Schutzmaßnahmen: Während des Rehabilitationsprozesses werden alle Maßnahmen ergriffen, um die Privatsphäre und das Wohlbefinden der Betroffenen weiterhin zu schützen. Alle Fallinformationen werden vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht.

Aufarbeitung

- Untersuchung und Dokumentation: Alle Vorfälle werden sorgfältig dokumentiert. Die Ursachen und Umstände eines Vorfalls sind zu analysieren, um daraus Konsequenzen für den Verein zu ziehen.
- Reflexion und Lernen: Nach einer Analyse, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, prüft der VfB Sennfeld, ob bestehende Schutzmaßnahmen ausreichend waren. Ziel ist es, Schwachstellen zu erkennen und zu beheben.
- Maßnahmen zur Prävention: Basierend auf den Erkenntnissen werden neue Schutzkonzepte entwickelt oder bestehende Maßnahmen verbessert.
- Kommunikation: Der Verein informiert alle Beteiligten – Kinder, Eltern, Trainer und das Umfeld – transparent über die Maßnahmen und den Umgang mit Vorfällen, um Vertrauen wiederherzustellen und Missverständnisse zu vermeiden.

Rehabilitation und Aufarbeitung sind essenzielle Bestandteile des Kinderschutzkonzepts. Sie gewährleisten, dass Betroffene Unterstützung erhalten, aus Vorfällen gelernt wird und der Verein kontinuierlich an einer sicheren Umgebung arbeitet.

4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Eine klare, verständliche Kommunikation trägt dazu bei, eine sichere und unterstützende Umgebung für Kinder zu schaffen und das Thema Kinderschutz nachhaltig in der Gemeinschaft zu verankern. Durch transparente und offene Informationswege werden alle Beteiligten - Kinder, Jugendliche, Eltern und alle anderen Vereinsmitglieder, v.a. Trainer und Betreuer, aktiv in den Schutzprozess eingebunden. Auch Gerüchten und Verleumdungen wird hiermit vorgebeugt.

Die Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Verdachtsfälle soll zur Hilfestellung innerhalb des Vereins werden - klare Strukturen verhindern falsche Beschuldigungen und vorschnelle Urteile außerhalb der Gerichtsbarkeit.

4.1 Kommunikationsstrategie innerhalb des Vereins

Informationen zum Kinderschutz werden regelmäßig in Vereinsversammlungen, durch Aushänge und durch die Vereinswebsite kommuniziert. Klare Handlungsschemen und Kontaktdaten zu Anlaufstellen werden ebenso bereitgestellt (siehe Abschn. 3 und 4).

Alle Mitglieder werden ermutigt, offen über Bedenken zu sprechen, da Transparenz und gemeinschaftliches Miteinander auf Vertrauen unter den Mitgliedern gründen.

4.2 Umgang mit der Öffentlichkeit im Verdachtsfall

Im Falle eines Verdachts wird die Öffentlichkeit nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben seitens des Vorstands informiert, um die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen. Dabei unterliegt der Umgang mit sensiblen Daten dem Datenschutz.

5. Rechte und Pflichten von Trainern und Betreuern

Im Kinderschutz und dem hierzu vorliegenden Konzept des Vereins sollen auch Rechte und Pflichten der Trainer und Betreuer, welche mit Kindern und Jugendlichen Umgang haben, erwähnt werden.

Der VfB Sennfeld 1923 e.V. unterstreicht damit folgende Rechte der Mitglieder und klärt über die unten aufgezählten Pflichten auf:

Rechte von Trainern und Betreuern

- Respekt und Anerkennung: Trainer und Betreuer haben das Recht auf Respekt und Wertschätzung für ihre Arbeit und ihren Einsatz.
- Klare Rahmenbedingungen: Sie haben das Recht auf klare Vorgaben bezüglich ihrer Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Trainings- und Spielzeiten.

- Unterstützung: Sie dürfen Unterstützung und Ressourcen vom Verein oder der Organisation erwarten, um ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.
- Weiterbildung: Das Recht auf Fort- und Weiterbildungen, um ihre Fähigkeiten zu verbessern und auf dem neuesten Stand zu bleiben.
- Mitspracherecht: Bei wichtigen Entscheidungen, die den Trainingsbetrieb oder die Betreuung betreffen, haben sie das Recht auf Mitspracherecht.

Pflichten von Trainern und Betreuern

- Verantwortung für die Sicherheit: Sie sind verpflichtet, die Sicherheit der Sportler und Teilnehmer zu gewährleisten und Unfälle zu vermeiden.
- Vorbildfunktion durch Einhaltung der Regeln: Als Vorbilder sollen sie ein faires, respektvolles Verhalten vorleben und die Werte des Vereins und Sports vermitteln. Dabei halten sie sich an den Verhaltenskodex.
- Individuelle Betreuung: Sie müssen die individuellen Fähigkeiten und Grenzen der Sportler berücksichtigen und entsprechend fördern.
- Datenschutz: Der Schutz der persönlichen Daten der Sportler und Teilnehmer ist zu gewährleisten und keinesfalls zu verletzen.
- Kommunikation: Offene und transparente Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Beteiligten trägt zum gemeinschaftlichen und sicheren Vereinsleben bei.

5.1 Fortbildungen innerhalb des Vereins

Trainer und Betreuer von Kindern und Jugendlichen nehmen regelmäßig an Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz teil, um ihre Kompetenzen zu stärken und auf dem neuesten Stand zu bleiben. Der VfB Sennfeld 1923 e.V. stellt hierzu Vereinsmitgliedern aktuelle Informationsmaterialien digital (zumindest als Verlinkung) zur Verfügung.

5.2 Unschuldsvermutung

Jeder Verdacht und jede Beschwerde innerhalb des VfB Sennfeld wird ernst genommen. Es gilt jedoch die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen ist.

Definition: *Die Unschuldsvermutung besagt, dass eine Person, der eine Straftat vorgeworfen wird, bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt. Dies bedeutet, dass die Beweislast für die Schuld der beschuldigten Person bei den Strafverfolgungsbehörden liegt und nicht bei der beschuldigten Person selbst.*

Der Verein handelt stets im Sinne der Unschuldsvermutung und respektiert die Rechte aller Beteiligten.

Kinderschutz im Verein bezweckt aber nicht Strafe, sondern Prävention. Daher können Sie einen Trainer, der im Verdacht steht, sein Amt zu missbrauchen, bis zur endgültigen Klärung von der weiteren Tätigkeit ausschließen.

6. Umsetzung und Perspektiven

Der VfB Sennfeld verpflichtet sich, das Kinderschutzkonzept nicht nur umzusetzen, sondern ebenso kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln, im Sinne des hierzu erklärten Ziels, eine Kultur des Schutzes und der Prävention zu etablieren, in der Kinder und Jugendliche sich frei entfalten können. Die Zusammenarbeit aller Vereinsmitglieder ist entscheidend, um eine sichere Umgebung zu gewährleisten.

Der Ansprechpartner für Kinderschutz wird jährlich durch den Vorstandsbeschluss des VfB Sennfeld 1923 e.V. ernannt. Mindestens in der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern des Vereins der aktuelle Stand, Neuerungen, Änderungen und Ergebnisse der Kinderschutzarbeit innerhalb des Vereins vorzustellen.

Kinderschutz kann nur durch eine kontinuierliche Verankerung im Alltag, Aufklärung sowie eine offene Kommunikationskultur nachhaltig gelingen. Die Perspektiven liegen dabei nicht nur in der strukturellen Verbesserung, sondern vor allem in der bewussten Haltung aller Beteiligten, Kinder und Jugendliche konsequent in ihrem Recht auf Schutz, Beteiligung und Förderung zu stärken. Das hier vorliegende Konzept bildet hierfür die erste Grundlage und einen klaren Rahmen - seine Wirkung entfaltet sich erst im gemeinsamen Handeln und in der gelebten Verantwortung aller Beteiligten.

Anhang

Anhang 1: Kontakte und Anschriften behördlicher Stellen	23
Anhang 2: Übersicht von Anlaufstellen gegen (sexuelle) Gewalt.....	24
Anhang 3: Organisationen und Einrichtungen zum Thema Kinderschutz	25

Anhang 1: Kontakte und Anschriften behördlicher Stellen

Bezeichnung	Anschrift	Kontakt
Polizeipräsidium Heilbronn -	Hauptstraße 85, 74821	Tel. 06261 8090
Polizeirevier Mosbach	Mosbach	MOSBACH.PREV@polizei.bwl.de
Jugendamt Neckar-Odenwald-Kreis	Renzstr. 12, 74821 Mosbach	Tel. 06261 84 2121 jugendamt@neckar-odenwald-kreis.de

Anhang 2: Übersicht von Anlaufstellen gegen (sexuelle) Gewalt

Bezeichnung	Thema	Kontakt
Beratung und Hilfe im Neckar-Odenwald-Kreis		
Caritasverband für den NOK e.V.	Anlaufstelle gegen sexuellen Missbrauch - Beratung und Begleitung für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Angehörige <i>anonym, unter Schweigepflicht und kostenlos</i>	<u>Mosbach:</u> Tel. 06261 9201-0 asm@caritas-nok.de <u>Buchen:</u> Tel. 06281 3255-0 Asm.buchen@caritas-nok.de
Diakonie Neckar-Odenwald - Jugendberatung in Mosbach	Jugendberatung ab Klasse 5 - Beratung bei allen Sorgen <i>anonym, auch ohne Wissen der Eltern, unter Schweigepflicht und kostenlos</i>	Tel. 06261 84 2222
Diakonisches Werk der ev. Kirchenbezirke im NOK		Tel. 06261 9299 200
Gleichstellungsbeauftragte NOK - Arbeitskreis „Rote Karte gegen häusliche Gewalt“	Beratung und Hilfe - Gleichstellung und häusliche Gewalt	Tel. 06261 84 2283
Frauen- und Kinderschutzhause		Tel. 06261 84 2222
Weisser Ring e.V.	Außenstelle NOK	

Kontakt- und Hilfemöglichkeiten außerhalb NOK		
Childhood-Haus Heidelberg	Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche nach Gewalterfahrung	Tel. 06221 56 32430
Gewaltambulanz Universität Heidelberg	Verletzungsdokumentation und Spurensicherung nach Gewalt	Tel. 0152 5464 8393
Hilfe-Portal/Telefon sexueller Missbrauch	Informations- und Datenbank-Suche für Beratung und Angebote in der Nähe Das Hilfe-Telefon ist vertraulich und kostenfrei	www.hilfe-portal-missbrauch.de www.hilfe-telefon-missbrauch.online Tel. 0800 22 55 530
Weisser Ring e.V.	Bundesweites Opfer-Telefon	Tel. 116 006
YASEMIN	Beratungsstelle für junge Migrantinnen	Tel. 0711 658 695-26 0711 658 695-27

Anhang 3: Organisationen und Einrichtungen zum Thema Kinderschutz

Bezeichnung	Website
Allerleirauh	www.allerleirauh.de
basis-praevent	www.basis-praevent.de
Deutscher Kinderschutzbund	www.dksb.de/Content/start.aspx
Dunkelziffer	www.dunkelziffer.de/home.html
Hilfeportal Sexueller Missbrauch	www.hilfeportal-missbrauch.de
Innocence in Danger	www.innocenceindanger.de
Kein Täter werden	www.kein-taeter-werden.de
Kind im Zentrum	www.kind-im-zentrum.de
Kinderschutz	www.kinderschutz.de
N.I.N.A.	www.nina-info.de
Nummer gegen Kummer	www.nummergegenkummer.de/cms/website.php
PräTect	www.bjr.de/handlungsfelder/praevention-und-jugendschutz
Strohhalm	www.strohhalm-ev.de
Zartbitter	www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php
Zündfunke	www.zuendfunke-hh.de